

Kommunale Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029, 1. Wahlgang

Dem Wahlbüro sind für die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029, 1. Wahlgang vom Sonntag, 28. September 2025, folgende Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen worden:

Steuerkommission (3 Sitze)

- **Nübling Bruno**, geb. 1952, von Schönenwerd SO, Unterdorfstrasse 60, 5612 Villmergen, SVP, bisher
- **Fischbach Marcel** Peter, geb. 1968, von Villmergen AG, Chrumbacherweg 5, 5612 Villmergen, FDP, bisher
- **Hueber Ralph** Erwin, geb. 1969, von Zwingen BL, Oberdorfstrasse 5d, 5612 Villmergen, SVP, bisher

Steuerkommission Ersatzmitglied (1 Sitz)

- **Steger Hugo**, geb. 1951, von Künten AG, Moserweg 9, 5612 Villmergen, Die Mitte, bisher

Wahlbüro (5 Sitze)

- **Hueber Karin** Lilian, geb. 1972, von Zwingen BL, Mägenwil AG und Dietikon ZH, Rebmatweg 33, 5612 Villmergen, SVP, bisher
- **Keller Nathalie** Claudia, geb. 1996, von Bischofszell TG und Eschenz TG, Kornweg 14, 5612 Villmergen, SVP, bisher
- **Müller Roland**, geb. 1975, von Kriens LU, Birkenweg 3a, 5612 Villmergen, Die Mitte, bisher
- **Schlatter Neil** Simon, geb. 2003, von Schlossrued AG, Challematt 15, 5613 Hilfikon (Villmergen), FDP, neu
- **von Arx Stephan**, geb. 1964, von Egerkingen SO, Baumgartenweg 9, 5612 Villmergen, Die Mitte, neu

Die Stimmberechtigten können die eingereichten Wahlvorschläge in der Gemeindekanzlei einsehen.

Es sind jeweils gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind. Gemäss § 30a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird deshalb eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt. Innert dieser Frist können weitere Vorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Villmergen zu unterzeichnen und der Gemeindekanzlei bis am **Dienstag, 26. August 2025, 12.00 Uhr**, einzureichen. Das für Wahlvorschläge erforderliche Formular kann von der Gemeindehomepage villmergen.ch unter «Amtliche Publikationen» heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Dem Wahlvorschlag ist ein Wahlfähigkeitsausweis beizufügen. Zudem ist dem Wahlvorschlag die schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen, sofern sich die Kandidatin/der Kandidat auf dem Wahlvorschlag nicht einträgt und diesen nicht unterzeichnet.

Gehen innert der Nachnominationsfrist keine neuen Anmeldungen ein, erklärt das Wahlbüro die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt (§ 30a Abs. 2 GPR).

5612 Villmergen, 18. August 2025